jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1960/10/3 1441/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1960

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22;

1. BAO § 22 heute
2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018

Rechtssatz

Wenn der Erblasser für den Lebensinhalt seiner Lebensgefährtin durch die letztwillige Anordnung eines angemessenen Angedinges in Form eines Vermächtnisses vorsorgt, sind "Lohnansprüche" der gewesenen Lebensgefährtin für ihre in der Zeit der Lebensgemeinschaft entfaltete Tätigkeit als Hausfrau und Bäuerin überhaupt nicht entstanden und es bedeutet daher einen offenkundigen und steuerlich unbeachtlichen Mißbrauch von Gestaltungsformen des bürgerlichen Rechts, wenn die Lebensgefährtin im Zusammenspiel mit dem Erben als Beklagten den gerichtlichen Zuspruch des ihn testamentarisch zugedachten Ausgedinge als Entlohnung für die als Wirtschafterin geleisteten Dienste erwirkte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1956001441.X02

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at